

Rahmenvereinbarung
zum
Bürgernationalpark Siebengebirge

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

dem Rhein-Sieg-Kreis
vertreten durch den Landrat,

der Bundesstadt Bonn
vertreten durch die Oberbürgermeisterin

der Stadt Bad Honnef
vertreten durch die Bürgermeisterin

der Stadt Königswinter
vertreten durch den Bürgermeister

dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge
vertreten durch den Vorsitzenden

der Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge
vertreten durch den Vorsitzen sowie

den Jagdgenossenschaften im Siebengebirge
vertreten durch die Jagdvorstände

der Nordrhein-Westfalen Stiftung Natur – Heimat - Kultur
vertreten durch den Präsidenten

dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz
vertreten durch den Vorsitzenden

den regionalen Naturschutzvereinen BUND, NABU, LNU und SDW
vertreten durch die Vorstandsvorsitzenden

Präambel

Die für die Vulkanlandschaft des Siebengebirges charakteristischen Formen, geologischen Strukturen und Gesteinstypen sowie Lebensräume, wie autochthone naturnahe Laubwälder, Quellgebiete, Bachtäler, Felsbiotope, Weinbergsbrachen und Obstwiesen, sollen durch die Errichtung eines Nationalparks geschützt werden.

Der Nationalpark trägt den Namen Bürgernationalpark Siebengebirge.

Er liegt eingebettet in dem seit 1958 bestehenden und im Jahr 2007 erweiterten Naturpark Siebengebirge, der aufgrund seiner hervorragenden Ausstattung seit 1971 kontinuierlich mit dem Europadiplom ausgezeichnet wurde. Die Einzigartigkeit dieser großräumigen Vulkanlandschaft wird unterstrichen durch ihre besondere kulturhistorische Bedeutung und ihre Bedeutung für die Geschichte des Naturschutzes des Siebengebirges als faktisch ältestes Naturschutzgebiet in Deutschland.

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft, der Erholung und des Tourismus mussten in der Vergangenheit immer wieder mit den Zielen des seit 1923 existierenden Naturschutzgebietes in Einklang gebracht werden. Mit der Nationalparkausweisung wird diese Zusammenarbeit auf eine neue und dauerhafte Grundlage gestellt.

Dem dient auch die neue Organisationsform als Bürgernationalpark mit seinen weitgehenden Mitwirkungsrechten für die regionalen Gebietskörperschaften, den Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS) als historischen Sachwalter des Naturschutzes im Siebengebirge und die privaten Eigentümer. Der VVS besitzt ca. 840 ha Wald und Wiesenflächen, er unterhält u.a. ein Wegenetz von insgesamt 85 km Länge, 26 Schutzhütten, gesonderte Aussichtspunkte und kulturhistorisch bedeutsame Denkmäler und Erinnerungstafeln.

Im Spannungsfeld zwischen den Anforderungen des Naturschutzes einerseits und der Lage des Bürgernationalparks Siebengebirge im unmittelbaren Umfeld einer

urbanen Stadtlandschaft andererseits will der Nationalpark ein Modell für die Entwicklung naturbelassener Lebensräume im unmittelbaren Einflussbereich städtischer Lebensformen und Kultur werden. Dazu gehört auch eine verkehrliche Entlastung in den Ortschaften rund um den Nationalpark durch eine räumliche Neuordnung der Verkehrsströme und eine bessere Verknüpfung von öffentlichem und individuellem Nahverkehr.

Für einen künftigen Bürgernationalpark Siebengebirge treffen die Vertragspartner nachstehende Vereinbarung.

1.

Vertragspartner

Vertragspartner dieser Rahmenvereinbarung sind:

a.) das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Bundesstadt Bonn, die Stadt Bad Honnef, die Stadt Königswinter, der Rhein-Sieg-Kreis, der Verschönerungsverein für das Siebengebirge und die Forstbetriebgemeinschaft Siebengebirge und als beratendes Mitglied ein Vertreter der Jagdgenossenschaften, sofern sie als Jagdgenossen Eigentumsflächen im Nationalpark Siebengebirge haben.

b.) die Nordrhein-Westfalen Stiftung Natur-Heimat-Kultur, die regionalen Naturschutzvereine BUND, NABU, LNU und SDW, der rheinische Verein für Denkmalschutz und Landespflege sowie ggf. weitere Vertragspartner, die sich zur Mitwirkung am Aufbau und der Entwicklung eines Bürgernationalparks Siebengebirge im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichten.

2.

Gründung des Zweckverbandes Bürgernationalpark Siebengebirge

Die Vertragspartner unter a.) gründen einen Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1.10.1979 in der zurzeit geltenden

Fassung.

Bei der Stimmrechtsverteilung zwischen den Mitgliedern gilt gleiches Stimmrecht bei Vetorecht des Landes.

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Trägerschaft und Verwaltung des Bürger-nationalparks Siebengebirge.

Die Verbandsversammlung setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbandsmitglieder zusammen. Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern jeweils zu Beginn der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen benannt.

Der Zweckverband überträgt die Aufgaben der Verwaltung des Nationalparks auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er überträgt der Anstalt alle Aufgaben der Trägerschaft und der Verwaltung des Bürgernationalparks Siebengebirge.

Organe der Anstalt sind: der Verwaltungsrat, der Vorstand, der Regionale und der Wissenschaftliche Nationalparkbeirat. Bei der Verteilung der Stimmrechte im Verwaltungsrat gilt gleiches Stimmrecht bei Vetorecht des Landes:

Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes zusammen. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern – einem hauptamtlichen Mitglied, das auf Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen gewählt wird, und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern, die zum einen auf Vorschlag des VVS und zum anderen rotierend auf Vorschlag der anderen Vereinbarungspartner, beginnend mit der Stadt Bad Honnef, gewählt werden.

Die Vertragspartner unter a.) vereinbaren die anliegende Zweckverbandssatzung (Anlage 1) sowie die anliegende Anstaltssatzung (Anlage 2).

3.

Finanzierung

3.1.

Zweckverband Bürgernationalpark Siebengebirge

Die Zweckverbandsumlage zur Erfüllung seiner Aufgaben beträgt für die Vereinbarungspartner unter a.) jährlich..... €.

3.2.

Anstalt Bürgernationalpark Siebengebirge

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Arbeit des Bürgernationalparks Siebengebirge vom Zeitpunkt seiner Errichtung an durch die Gestellung des Personals für die Nationalparkverwaltung und durch die Finanzierung der benötigten Sachmittel bis zu einer jährlichen Höchstsumme von insgesamt 3 Mio. €.

3.3.

Stiftung Bürgernationalpark Siebengebirge

Der Rhein-Sieg-Kreis und der VVS beabsichtigen bis zum Jahr 2012 eine unselbständige Stiftung Bürgernationalpark Siebengebirge zu errichten, die zweck- und projektgebunden – über die Finanzierung des Bürgernationalparks Siebengebirge durch das Land Nordrhein-Westfalen hinaus – die Ziele des Bürgernationalparks unterstützt, z. B. in der Umweltbildungs-, Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist bereit für die geplante Stiftung ein Anfangskapital in Höhe von € zu stiften.

4.

Nationalparkverordnung

Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erkennen die Vereinbarungspartner die Bindung der Nationalparkflächen für Zwecke des Naturschutzes auf der Grundlage der Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge an und erklären sich bereit, diesen nach Kräften zu unterstützen.

Änderungen der Verordnung über den Bürgernationalpark Siebengebirge - soweit sie sich nicht durch Rechtsanpassung des höherrangigen Bundes- und/oder

europäischen Rechts ergeben, insbesondere zu den §§ - erfolgen nur im Einvernehmen aller genannten **Vertragspartner unter a.)**.

5.

Jagdverordnung und Wildbestandsmonitoring

Änderungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge - soweit sie sich nicht durch Rechtsanpassung des höherrangigen Bundes- und/oder europäischen Rechts ergeben, insbesondere zu den §§ - erfolgen nur im Einvernehmen aller genannten **Vertragspartner unter a.)** sowie der Jagdgenossenschaften im Bürgernationalpark Siebengebirge.

Grundlage der Wildbestandsregulierung im Bürgernationalpark Siebengebirge sowie in seinem Umfeld ist ein von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung nach wildbiologischen Kriterien aufgebautes Monitoring. Es umfasst die Wildbestandsentwicklung, die Wechselbeziehung zwischen Wild und Vegetation und die Wildschadensentwicklung im Umfeld des Nationalparks.

6.

Infrastruktur

6.1

Verkehrliche Entlastung des Siebengebirges

Die das Naturschutzgebiet Siebengebirge querenden Straßen (Oberkasseler Straße sog. Forststraße - Kfz/Tag 9.550, L 490 - Kfz/Tag 2091, K 25 *Krötenstraße* Kfz/Tag 1.242, L 268 - Kfz/Tag 8101, L 331 - Kfz/Tag 12476, L 144 - Kfz/Tag 5486) sind durch geeignete Planungs- und Baumaßnahmen zwischen B 42 und A3 nachhaltig zu entlasten. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, die Verkehrsmengen, den LKW-Anteil und den Teil des überörtlichen Verkehrs deutlich

zu reduzieren.

Zur Bewältigung des Verkehrs im Siebengebirgsraum aus den Belastungen der Naherholung und der zukünftigen Besucher eines Bürgernationalparks Siebengebirge sind an verkehrsgünstigen Stellen zusätzliche Park-and-ride-Plätze in ausreichender Zahl vorzusehen. Im Nationalparkgebiet sollten keine neuen Parkplätze geschaffen werden. Der Bestand an Parkplätzen im Nationalparkgebiet ist auf Erhalt zu prüfen.

Diese Plätze sollen mit dem ÖPNV so verbunden werden, dass die Gäste und Besucher des Siebengebirges mit den Verkehrsmitteln des ÖPNV an die sie interessierenden Punkte gebracht werden können, ohne selbst in das Nationalparkgebiet zu fahren und die oben aufgeführten Straßen noch mehr zu belasten. Dieses System der Verknüpfung von Individual- und öffentlichem Verkehr ist ebenso mit den am Bürgernationalpark Siebengebirge vorgesehenen regionalen Informationszentren zu vernetzen. Der ÖPNV soll erheblich besser auf die Erfordernisse des Nationalparks ausgerichtet werden und zusätzlich gut mit der Schiene verknüpft werden.

Zur direkten Führung des Individualverkehrs zu den Park-and-ride-Plätzen und den sonstigen Parkplätzen unter Schonung der Wohngebiete und zur Meidung der überlasteten Punkte des Siebengebirges ist ein dynamisches Parkleitsystem im Siebengebirgsraum zu installieren. Die an bisher schon hoch frequentierten Zugangsorten wohnenden Bürgerinnen und Bürger (Margarethenhöhe) sind durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. geregelte Schrankensysteme, vor Wildparkern zu schützen.

Die kommunalen **Vertragspartner unter a.)** und das Land Nordrhein-Westfalen verpflichten sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und bestehender Förderprogramme, die oben genannten verkehrlichen Ziele auf der Basis der vom Landesbetrieb Straßen NRW in Auftrag gegebenen verkehrswirtschaftlichen Untersuchung in engem Einvernehmen mit dem Bund als Träger der Straßenbaulast für Autobahnen und Bundesstraßen im Zuge der Errichtung des Bürgernationalparks zeitnah umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu fördern.

6.2

Nationalparkzentrum und regionale Informationszentren,

Sitz der Nationalparkverwaltung

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, auf dem Gebiet der Stadt Bad Honnef das Nationalparkzentrum zu errichten und zu unterhalten. Das Nationalparkzentrum ist auch der Sitz der Nationalparkverwaltung.

Die Bundesstadt Bonn, die Städte Bad Honnef und Königswinter sowie der Verschönerungsverein für das Siebengebirge sind bereit, die im Rahmen des Wegenutzungs- und Erholungslenkungs Konzeptes vorgeschlagenen regionalen Nationalpark-Informationszentren zu betreiben.

Im Rahmen der touristischen Ziel-2 Förderung ist das Land bereit, die Errichtung von Informationszentren bzw. den Umbau von vorhandenen Gebäuden zu diesem Zweck im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis spätestens 2013 in Höhe von 80 % zu fördern.

Die Ausstellungseinheit zum Bürgernationalpark Siebengebirge in den Informationszentren wird von der Nationalparkverwaltung finanziert und unterhalten.

7.

Verkehrssicherungspflicht

Das Land Nordrhein-Westfalen sichert zu, dass die Anstalt/Nationalparkverwaltung die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Haftung für alle Flächen des Privat- und Kommunalwaldes zu übernimmt (VVS, FBG, Stadt Bad Honnef), einschließlich der Verkehrssicherungspflicht auf den landwirtschaftlichen Flächen, die unmittelbar an Waldflächen angrenzen (für einen Bereich der zweifachen Baumlänge). Dies gilt auch für alle Schadensereignisse in Folge unvorhersehbarer und unvermeidbarer Naturgewalten.

Das bei den Arbeiten der Durchführung der Verkehrssicherungspflicht anfallende Holz verbleibt im Eigentum und auf dem Grundstück des jeweiligen Waldbesitzers.

8.

Waldbewirtschaftung

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die von der Stadt Bad Honnef und dem VVS in den Prozessschutz des Nationalparks eingebrachten Flächen (Einstellung der Bewirtschaftung) auf Dauer anzupachten. Grundlage der Ermittlung eines angemessenen Pachtpreises sind die gutachterlich zu ermittelnden wirtschaftlichen Deckungsbeiträge (Holzpreis abzüglich der Holzerntekosten gemäß Kostensätze und Erlöse der Landesrichtlinie der Waldbewertung auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Nutzungsansätze gestützt auf die jeweilig gültige Forsteinrichtung).

9.

Betreuung der privaten Waldbesitzer

Das Land Nordrhein-Westfalen sichert allen privaten Waldbesitzern der Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge, die ihre Waldflächen sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Nationalparks liegen haben, für diese Flächen die Betreuung durch die für den Nationalpark zuständige Organisationseinheit der Landesforstverwaltung zu. Das Land wird deshalb die dafür notwendige Änderung des Landesforstgesetzes zeitnah in den Landtag einbringen.

10.

Flächenerwerb

Die NRW-Stiftung Natur-Heimat-Kultur ist grundsätzlich bereit, im Rahmen verfügbarer Stiftungsmittel private Flächen zu erwerben. Dies gilt insbesondere für Waldflächen in der Prozessschutzzone sowie für naturschutzfachlich wertvolle Offenlandflächen, die einer dauerhaften Pflege bedürfen. Dies gilt im Rahmen der

derzeit geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze auch für den Landesbetrieb Wald und Holz. Das Land Nordrhein-Westfalen sichert zu, ein auf diese Ziele angepasstes Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

11.

Prozessschutzflächen

Das Land Nordrhein-Westfalen sichert zu, dass die Ausweisung der Prozessschutzzone nur auf Grundstücken erfolgt, die im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand und des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge sind. Mit den Instrumenten Ankauf, Pacht und Flächentausch – jeweils auf freiwilliger Basis - wird das Land geeignete Möglichkeiten zur Ausweitung der Prozessschutzzone aktiv nutzen und unterstützen.

12.

Änderungen im Zonierungskonzept

Änderungen im Zonierungskonzept bedürfen der Zustimmung des betroffenen Eigentümers.

13.

Jagd (Wildbestandsregulierung)

Die Jagdausübung im Bürgernationalpark Siebengebirge bleibt in den Randgebieten gemäß § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge für die Laufzeit dieses Vertrages zulässig.

Jagdliche Wildbestandsregulierungen können im übrigen gemäß § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Bürgernationalpark Siebengebirge durch den Plan zur Jagdausübung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden. Bei der Jagdausübung sind die ortsansässigen Jäger bevorzugt zu beteiligen.

Das Land Nordrhein-Westfalen, der Verschönerungsverein für das Siebengebirge

und die Stadt Bad Honnef sichern zu, dass die bestehenden Jagdpachtverhältnisse nicht vorzeitig beendet werden. Die Vertragspartner Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Bad Honnef und der Verschönerungsverein für das Siebengebirge sind sich einig, dass für die kommunalen Flächen sowie für die Flächen des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge und ggfs. für die Flächen privater Eigentümer rechtzeitig vor Ablauf der Jagdpachtverträge Verhandlungen über Anschlussregelungen aufgenommen werden.

14. Ökokonto

Die Anerkennung der Umwandlung von Waldbeständen in Laubwald innerhalb der Prozessschutzzone als vorgezogene Kompensationsmaßnahme gemäß § 5 a LG durch die untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wird zugesichert.

15. Biologische Stationen

Die Vertragspartner unter a.) und b.) sind sich einig, dass für Aufgaben des naturschutzfachlichen Monitorings und der Pflege von Offenlandflächen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Biologischen Stationen im Gebiet des Bürger-nationalparks beauftragt werden.

16. Ehrenamtliches Engagement

Die Vertragspartner unter a.) sind sich einig, dass die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung in enger Kooperation mit dem VVS erfolgt.

Die Nationalparkverwaltung und die Bürgerstiftung Nationalpark Siebengebirge sollen den ehrenamtlichen Einsatz des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge für den Bürgernationalpark Siebengebirge unterstützen und wo immer möglich fortentwickeln. Dies gilt auch für die im Siebengebirge ehrenamtlich tätigen

Naturschutzvereine, die Biologischen Stationen, den rheinischen Verein für Denkmalschutz und Landespflege sowie die örtlichen Heimatvereine.

17.

Geltungsdauer

Die Regelungen dieser Vereinbarung sind - wie dem Gegenstand der Vereinbarung angemessen - grundsätzlich und auf Dauer und damit auf unbestimmte Zeit angelegt.

Nach dem Ordnungsbehördenrecht haben Ordnungsbehördliche Verordnungen eine befristete Laufzeit von 20 Jahren. Analog gilt die Rahmenvereinbarung für die Dauer von 20 Jahren.

Die Vertragspartner werden drei Jahre vor Ablauf über die Fortsetzung dieser Rahmenvereinbarung verhandeln und sie im Geiste der bestehenden Vereinbarung ggfs. an veränderte Rahmenbedingungen anpassen.

18.

In-Kraft-Treten

Diese Rahmenvereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.